

# RS Vwgh 2002/11/20 2001/17/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2002

## Index

E3L E06202020

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

31989L0646 Bankrechtskoordinierungs-RL 02te Anh Z2;

31989L0646 Bankrechtskoordinierungs-RL 02te Art1 Z6;

BWG 1993 §2 Z24;

BWG 1993 §30 Abs1;

## Rechtssatz

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit dem - sonst nicht weiter eingeschränkten - Ausdruck "Ausleihungen" in Z 2 des Anhanges der Richtlinie 89/646/EWG auch die Gewährung von Darlehen oder Krediten gemeint ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Anmerkung hiezu als einen Beispielsfall "Konsumentenkredite" nennt. Weiters zeigen die übrigen in dieser Anmerkung angeführten Beispielsfälle, dass der Richtlinienggeber vom Begriff "Ausleihungen" nicht bloß Kreditgewährungen an Konsumenten umfasst sah. Für eine Auslegung, wonach Kreditgewährungen an Unternehmen bzw. an Banken vom Begriff der "Ausleihung" nicht umfasst wären, bietet sich kein Anhaltspunkt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001170180.X02

## Im RIS seit

01.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)